

Beck'sches IFRS-Handbuch

Rechnungslegung nach den International Financial Reporting Standards

von

Dr. Werner Bohl, Joachim Riese, Dr. Jörg Schlüter, Kati Beiersdorf, Christoph Bonin, Dr. Jens Wilfried Brune, Ralf Clemens, Ulrich Diersch, Dirk Driesch, Dr. Thoralf Erb, Karen Eyck, Bernhard Flintrop, Christian Hänel, Heike Hartenberger, Dr. Benita Hayn, Dr. Gernot Hebestreit, Udo Heckeler, Dirk Jessen, Dr. Martin Jonas, Hendrik Jung, Markus Morfeld, André Prengel, Marcel Ramscheid, Rainer Rudolph, Ronald Rulfs, Astrid Scharfenberg, Dr. Claudia E. Schrimpf-Dörge, Martin Schulz-Danso, Hermann-J. Schulze Osthoff, Torsten Seemann, Dr. Thomas Senger, Cornelia von Oertzen, Dr. Wolfgang Wawrzinek, Dr. Jost Wiechmann, Petra Wolff

4. Auflage

[Beck'sches IFRS-Handbuch – Bohl / Riese / Schlüter / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Bilanz-, Bilanzsteuerrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 63791 9

B. Grundlagen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten

19, 20 § 3

- (3) das vertragliche Recht, flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von anderen Unternehmen zu erhalten (zB Anleihen),
- (4) das vertragliche Recht, finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu potenziell vorteilhaften Bedingungen austauschen zu können (zB Derivate wie Optionen, Termin- oder Swapgeschäfte), oder
- (5) einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt werden wird oder kann und
 - (a) der ein nicht derivatives Finanzinstrument ist, durch den das Unternehmen zur Annahme einer variablen Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente verpflichtet ist oder sein kann, oder
 - (b) der ein derivatives Finanzinstrument ist, das auf andere Weise erfüllt werden wird oder kann als durch den Austausch eines bestimmten Geldbetrags oder einer bestimmten Anzahl anderer finanzieller Vermögenswerte gegen eine bestimmte Anzahl von eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens. Die **eigenen Eigenkapitalinstrumente** umfassen dabei **keine**
 - (i) kündbaren Instrumente, die entspr den Regelungen des IAS 32.16A und IAS 32.16B als Eigenkapital klassifiziert werden,
 - (ii) Instrumente, die das Unternehmen zum Zeitpunkt seiner Liquidation verpflichten, an einen Dritten einen bestimmten Anteil des Nettovermögens auszukehren und deshalb als Eigenkapitalinstrumente klassifiziert werden oder
 - (iii) Instrumente, die Verträge über den zukünftigen Erwerb oder die zukünftige Lieferung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten darstellen.

Finanzielle Vermögenswerte sind grds in **originäre** und **derivative** finanzielle Vermögenswerte zu unterteilen (zu den derivativen finanziellen Vermögenswerten s § 23 Rz 4). Beispiele für finanzielle Vermögenswerte sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Wechsel- oder Darlehens- sowie Anleiheforderungen (IAS 32.AG4). Finanzielle Vermögenswerte sind in der Bilanz als solche **gesondert auszuweisen**, es sei denn es bestehen weitergehende besondere Ausweispflichten (IAS 1.54(d)).

- Finanzielle Verbindlichkeiten** sind nach IAS 32.11 jede vertragliche Verpflichtung,
- (1) flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert an ein anderes Unternehmen **abzugeben** (zB Kreditverbindlichkeiten, Lieferverbindlichkeiten), oder
 - (2) finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen unter potenziell nachteiligen Bedingungen **austauschen zu müssen**, oder
 - (3) einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt werden wird oder kann und
 - (a) der ein nicht derivatives Finanzinstrument ist, durch welches das Unternehmen zur Abgabe einer variablen Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente verpflichtet ist oder sein kann, oder
 - (b) der ein derivatives Finanzinstrument ist, das auf andere Weise erfüllt werden wird oder kann als durch Austausch eines bestimmten Geldbetrags oder einer bestimmten Anzahl anderer finanzieller Vermögenswerte gegen eine bestimmte Anzahl von eigenen Eigenkapitalinstrumenten. Die eigenen Eigenkapitalinstrumente umfassen **keine**
 - (i) kündbaren Instrumente, die entspr den Regelungen des IAS 32.16A und IAS 32.16B als Eigenkapital klassifiziert werden,
 - (ii) Instrumente, die das Unternehmen zum Zeitpunkt seiner Liquidation verpflichten, an einen Dritten einen bestimmten prozentualen Anteil

§ 3 21–23

§ 3. Finanzinstrumente

des Nettovermögens auszukehren und deshalb als Eigenkapitalinstrumente klassifiziert werden oder

- (iii) Instrumente, die Verträge über den zukünftigen Erwerb oder die zukünftige Lieferung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten darstellen.

Die eigenen Eigenkapitalinstrumente umfassen ferner keine Instrumente, die selbst Verträge über den künftigen Erwerb oder die zukünftige Lieferung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten darstellen.

Auch auf der Passivseite kann zwischen **originären** finanziellen Verpflichtungen und Verpflichtungsüberhängen aus **derivativen** Finanzinstrumenten unterschieden werden. Finanzielle Verbindlichkeiten sind in der Bilanz gesondert auszuweisen (IAS 1.54(m)).

- 21 Ein **Eigenkapitalinstrument** ist nach IAS 32.11 definiert als ein Vertrag, der einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörenden Verbindlichkeiten begründet.

Verträge, die dem Namen nach Eigenkapital sind, wirtschaftlich betrachtet aber zu einem Abfluss von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten führen (kündbare Instrumente) sowie ähnliche Instrumente sind entsprechend IAS 32.18(b) grundsätzlich Fremdkapital.

Die Kapitalkonten von **PersGes** wie OHG, KG und Genossenschaften stellen zunächst grundsätzlich Fremdkapital dar, weil die Einlagen der Gesellschafter bzw. Genossen kündbar sind und dann i.d.R. Rückzahlungsansprüche auslösen (siehe § 12 Rz 100). Nur unter bestimmten Voraussetzungen sind sie als Eigenkapital zu beurteilen. Am 14. Februar 2008 wurde durch Druck der deutschen Fachgremien vom IASB eine Ergänzung zu IAS 32 (insbesondere die Einführung von IAS 32.16A, IAS 32.16B sowie IAS 32.16C und IAS 32.16D) verabschiedet. Dabei handelt es sich um Regelungen, die unter bestimmten Bedingungen auch deutschen PersGes den Ausweis der Kapitalkonten als Eigenkapital ermöglichen. Hierbei wird grundsätzlich auf die **Nachrangigkeit der Instrumente** abgestellt. Weitere Einzelheiten zur Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital sowie insbesondere zu den neuen Regelungen des IAS 32 sowie bestehender weiterhin bestehender Probleme für deutsche PersGes finden sich in § 12 Rz 101ff.

- 22 Zu den **Eigenkapitalinstrumenten** gehören **typischerweise** nicht kündbare Aktien, i.d.R. auch Vorzugsaktien und GmbH-Anteile sowie Options- und Bezugsrechte, bei deren Ausübung an den Inhaber Anteile gegen einen festen Betrag an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu liefern sind. Auch eine Verpflichtung, eine bestimmte Zahl an Eigenkapitalinstrumenten gegen einen festen Betrag an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu liefern oder zu erwerben, ist ein Eigenkapitalinstrument. Zu den Eigenkapitalinstrumenten gehören auch bestimmte **kündbare Instrumente**, die ein Unternehmen nur im Falle der Liquidation des Unternehmens verpflichten, einen prozentualen Anteil am Nettovermögen der Gesellschaft zu liefern (IAS 32.16C; vgl. hierzu auch § 12 Rz 131).

- 23 Ob ein Instrument **Eigenkapital- oder Fremdkapitalcharakter** hat, ist nach der wirtschaftlichen Substanz der vertraglichen Vereinbarung zu beurteilen (IAS 32.15, IDW RS HFA 45 Rz 2). Grundsätzlich liegt ein Eigenkapitalinstrument **nur dann** vor, wenn beide Grundbedingungen des IAS 32.16 erfüllt sind:

- (1) Das Finanzinstrument beinhaltet keine vertragliche Verpflichtung,
- (a) flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert an ein anderes Unternehmen abzugeben, oder
 - (b) finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu potenziell nachteiligen Bedingungen für den Emittenten auszutauschen.

(2) Kann das Finanzinstrument in Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten erfüllt werden, handelt es sich um:

- (a) ein nicht derivatives Finanzinstrument, das keine vertragliche Verpflichtung seitens des Emittenten beinhaltet, eine variable Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente abzugeben, oder
- (b) ein Derivat, das vom Emittenten nur durch den Austausch eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente erfüllt wird. Nicht als Eigenkapitalinstrumente des Emittenten gelten für diesen Zweck Instrumente, die alle Voraussetzungen und Bedingungen der IAS 32.16A, IAS 32.16B, IAS 32.16C oder IAS 32.16D erfüllen, sowie Instrumente, die Verträge über den künftigen Empfang oder die Abgabe von Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten darstellen.

Abweichend von diesen Regeln wird ein Instrument, das der Definition einer finanziellen Verbindlichkeit entspricht, als **Eigenkapitalinstrument** eingestuft, wenn es über alle in **IAS 32.16A bis IAS 32.16D** beschriebenen Merkmale verfügt und die dort genannten Bedingungen erfüllt.

Finanzgarantien sind Verträge, bei denen der Garantiegeber zur Leistung verpflichtet ist, die den Garantenehmer für einen Verlust entschädigt, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen gem den ursprünglichen oder geänderten Bedingungen eines Schuldinstruments nicht fristgemäß nachkommt (IAS 39.9).

Ergeben sich Vermögenswerte oder Schulden aufgrund **gesetzlicher Vorschriften** (zB Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Steuern, Abgaben oder Sozialleistungen oder aufgrund gesetzlicher Schadensersatzansprüche), liegen keine Finanzinstrumente vor (§ IAS 32.AG12). Das Gleiche gilt für **faktische Verpflichtungen** (s dazu IAS 37.10). Hierfür sind eigene Posten innerhalb der sonstigen Forderungen oder sonstigen Schulden zu bilden (§ Rz 48).

Regelungen zu **finanziellen Vermögenswerten**, **finanziellen Schulden** und **Eigenkapitalinstrumenten** sind übergreifend für diverse Bilanzposten in IAS 32 und IAS 39 geregelt. Die Bilanzierung von **Anteilen an Unternehmen** jedweder Art (originäre finanzielle Vermögenswerte) ist grds in IAS 27, IAS 28 und IAS 31 geregelt. Nur in bestimmten Fällen werden diese Anteile nach IAS 39 bilanziert (§ Rz 42).

Für Vermögenswerte oder Schulden, die Grundgeschäft oder Sicherungsinstrument im Rahmen von **Sicherungsbeziehungen** sind, enthält IAS 39 besondere Regeln (§ Rz 252 und § 23 Rz 52 ff). Bis auf wenige Ausnahmefälle (§ 23 Rz 59) sind nach IAS 39 als Sicherungsinstrumente ausschließlich Derivate zulässig.

Ein **Derivat** ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Vertrag, der alle folgenden **Merkmale** aufweist (IAS 39.9):

- (1) sein Wert ändert sich infolge der Änderung eines bestimmten Zinssatzes, Preises eines Finanzinstruments, Rohstoffpreises, Wechselkurses oder einer anderen Variablen,
- (2) es erfordert keine Anschaffungszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist und
- (3) die Begleichung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Definitionskriterien des IAS 32 umfassen sowohl **originäre** als auch **derivative** Finanzinstrumente (IAS 32.AG15).

IAS 32 und IAS 39 teilen Finanzinstrumente (**Vertragsverhältnisse**) ein in:

§ 3 30

§ 3. Finanzinstrumente

Originäre finanzielle Vermögenswerte	Originäre finanzielle Verbindlichkeiten	Eigenkapital-instrumente
<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsmittel • Zahlungsmittel-äquivalente • Guthaben bei Kreditinstituten • Forderungen aus Lieferungen und Leistungen • Forderungen aus Darlehen/Ausleihungen • Sonstige Forderungen auf vertraglicher Grundlage • Börsennotierte Eigenkapitalinstrumente (Anteile, Bezugsrechte, Optionen) eines anderen Unternehmens • Eigenkapitalinstrumente (Anteile) an sonstigen Unternehmen • Schuldtitle (Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheine) • Wechselloforderungen • Investmentanteile 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten ggü Kreditinstituten • Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen • Wechselverbindlichkeiten • Darlehensverbindlichkeiten • Börsennotierte und nicht börsennotierte Schuldtitle (zB emittierte Anleihen) • Genussrechtskapital mit dem Fremdkapitalanteil • Vorzugsaktien, wenn Rücknahme gegen Ausgleich vereinbart ist • Wandel- und Optionsanleihen mit dem schuldrechtlichen Anteil • Fixdividende aus Vorzugsaktien • Minderheitenanteile an TU in der Rechtsform einer PersGes 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Aktien oder sonstige eigene Anteile • Verpflichtung zur Ausgabe eigener Eigenkapitalinstrumente (zB Aktien, Anteile) aufgrund emittierter Bezugs- und Optionsrechte • Zurückerworbene Options- oder Bezugsrechte auf eigene Anteile • Vorzugsaktien ohne Rückgabebeschreibung des Aktionärs
Derivative Vermögenswerte	Derivative Verbindlichkeiten	
<p style="text-align: center;">Derivate (Optionen, Swaps, Termingeschäfte, Futures, Zinsbegrenzungsvereinbarungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Positive Marktwerte 	<p style="text-align: center;">Derivate</p> <ul style="list-style-type: none"> • Negative Marktwerte 	

30 **Strukturierte Produkte** sind Vermögenswerte bzw Verbindlichkeiten, die hinsichtlich ihrer Verzinsung, Laufzeit oder Rückzahlung besondere Ausstattungsmerkmale aufweisen. Ein strukturiertes Produkt setzt sich zusammen aus einem nicht-derivativen Basisvertrag und einem (oder mehreren) die Zahlungsströme des Basisvertrags modifizierenden eingebetteten Derivat(en). Der Basisvertrag und das Derivat bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Weder das Derivat noch der Basisvertrag können separat auf Dritte übertragen werden. Ein strukturiertes Produkt ist folglich ähnlichen Zahlungsstromschwankungen ausgesetzt, wie ein freistehendes Derivat.

Von den strukturierten Produkten streng zu unterscheiden sind die **synthetischen Produkte**. Bei diesen handelt es sich jeweils um eigenständige Vertragsabschlüsse, welche rechtlich und wirtschaftlich voneinander unabhängig sind. Die separaten Verträge werden durch unternehmensinterne Bestimmung zu einer Einheit zusammengefügt (Beispiel: Konstruktion eines synthetisch variabel verzinslichen *corporate bonds* mittels eines festverzinslichen *corporate bonds* und eines Festzinszahlerswaps). Die **Definition** eines strukturierten Produkts muss **eng ausgelegt** werden. So ist etwa ein *plain vanilla floating rate note* ein Kassainstrument ohne eingebettetes Derivat. Grds besteht immer die Möglichkeit, ein Finanzinstrument durch einen Korb anderer Finanzinstrumente – einschließlich

B. Grundlagen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten

31–42 § 3

der Derivate – abzubilden, dies wäre im genannten Beispiel aber nicht sachgerecht.

Strukturierte Produkte als Ganzes können **Grundgeschäft** sein. Es kann aber auch eine Absicherung des Basisvertrags oder der derivativen Komponente (sofern nicht getrennt ausgewiesen) oder bestimmter, konkret abgegrenzter Teilausspekte (zB risikofreier Zinssatz) erfolgen.

Eine separat ausgewiesene derivative Komponente eines strukturierten Produkts selbst kann jedoch nicht Sicherungsgeschäft sein, weil sie nicht die dafür notwendigen Voraussetzungen des IAS 39 erfüllt.

Auch für den Fall, dass strukturierte Produkte abgesichert werden, gilt der Grundsatz, dass das Grundgeschäft **genau definiert** und klar in Bezug auf das **abzusichernde Risiko abgegrenzt** werden muss. Dies ist insbes bei strukturierten Produkten und deren Bestandteilen in Bezug auf die Gewährleistung einer hohen Hedge-Effektivität wichtig.

Für eine Aufteilung in **kurz- und langfristige Finanzinstrumente** kommt 31 es auch auf die Art und die mit dem Erwerb oder dem Halten verbundenen Absichten des Unternehmens an (zur Abgrenzung von langfristigen finanziellen Vermögenswerten s § 7 Rz 7ff; zur Abgrenzung der Fristigkeit von Verbindlichkeiten s § 14 Rz 29). Dies gilt auch für Derivate, die dann als langfristig auszuweisen sind, wenn sie für einen längeren Zeitraum als zwölf Monate abgeschlossen wurden.

einstweilen frei

32–40

III. Anwendungsbereich des IAS 32 und IAS 39

IAS 32 und IAS 39 sind **keine branchenspezifischen Standards**. Ein- 41 schränkungen sind nicht vorgesehen, sie sind sowohl für Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe als auch für die Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungswirtschaft relevant.

Beide Standards sind grds auf **alle Finanzinstrumente** anzuwenden. Es bestehen jedoch umfangreiche Kataloge mit **Ausnahmen** aus dem **Anwendungsbereich von IAS 32 und IAS 39**, die nicht deckungsgleich sind. Ziel der Ausnahmen ist es, die Grundregeln der beiden Standards für Bilanzierung und Bewertung sowie Angaben und Darstellung von den Fällen abzugrenzen, in denen abweichende Regeln anderer Standards gelten sollen.

- Übereinstimmend **aus beiden Standards ausgenommen** sind: 42
- (1) **Anteile** an TU, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die gem IAS 27, IAS 28 oder IAS 31 (bzw IFRS 10 und IFRS 11, s dazu auch §§ 30–32 und 34–38) bilanziert werden. Nur in Ausnahmefällen werden Anteile an TU, assoziierten oder Gemeinschaftsunternehmen nach IAS 39 bilanziert. Dagegen gilt für die Bilanzierung von Derivaten auf Anteile an TU, assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen grds IAS 39 (IAS 32.4(a), IAS 39.2(a); s § 7 Rz 50ff).
 - (2) Vermögenswerte und Schulden eines Arbeitgebers aus **Altersvorsorgeplänen** nach IAS 19 (IAS 32.4(b), IAS 39.2(c)),
 - (3) emittierte Eigenkapitalinstrumente von **Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen** (IAS 32.4(f) mit Rückausnahmen, IAS 39.2(i); s IFRS 2 und § 24 Rz 1ff),
 - (4) Ansprüche und Verpflichtungen aus **Versicherungsverträgen** und solchen Verträgen gem IFRS 4, die eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung gewähren. Dies gilt nicht für Finanzgarantien (s Rz 47) und eingebettete Derivate (IAS 32.4(d) und IAS 32.4(e), IAS 39.2(e); s § 40 Rz 16) sowie
 - (5) anteilsbasierte Vergütungen gem IFRS 2 (s dazu § 24)

§ 3 43–47

§ 3. Finanzinstrumente

- 43 Nur aus dem Anwendungsbereich des **IAS 39 ausgenommen** sind darüber hinaus:
- (6) Rechte und Pflichten aus **Leasingverträgen** gem IAS 17. Dagegen finden die Vorschriften von IAS 39 auf die Ausbuchung und Wertminderung von Leasingforderungen (IAS 39.2(b)(i)) und Leasingverbindlichkeiten (IAS 39.2(b)(ii)) sowie auf die in Leasingverhältnisse eingebetteten Derivate (IAS 39.2(b)(iii)) Anwendung (s auch § 23 Rz 29),
 - (7) vom Unternehmen selbst emittierte Aktien, Optionen und sonstige **Eigenkapitalinstrumente** (IAS 39.2(d)),
 - (8) Termingeschäft zwischen dem Käufer und dem verkaufenden Gesellschafter auf den zukünftigen Erwerb oder Verkauf eines Unternehmens, das zu einem Unternehmenszusammenschluss zu einem künftigen Erwerbszeitpunkt führt. Die Laufzeit des Termingeschäfts sollte einen Zeitraum nicht überschreiten, der vernünftigerweise zum Einholen der Genehmigungen und zur Vollendung der Transaktion erforderlich ist.
 - (9) Verträge, die eine Zahlung bei Eintritt bestimmter klimatischer, geologischer oder sonstiger physikalischer Variablen vorsehen (sog **Wetterderivate**, IAS 39.AG1), wenn sie Versicherungsverträge iSd IFRS 4 darstellen (zB Sturm- oder Hagelversicherungen). Verträge über Wetterereignisse, wie zB die Sonnenscheindauer in Sommermonaten oder die Zahl der Hitzetage, die nicht typischer Gegenstand von Versicherungsverträgen sind, sind demgegenüber nicht ausgenommen.
- 44 **Darlehenszusagen** fallen außer in Bezug auf die Vorschriften zur Ausbuchung grds nicht unter die Regeln von IAS 39, sondern unter IAS 37. Nur wenn Darlehenszusagen als finanzielle Verbindlichkeiten eingestuft sind und vom Unternehmen (freiwillig) in die Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet (s Rz 51, 59ff) eingeordnet sind (IAS 39.2(h) und IAS 39.4(a)) oder ein Unternehmen für gewöhnlich die Vermögenswerte aus seinen Kreditzusagen kurz nach der Ausreichung verkauft, werden sie gem IAS 39 bilanziert. Dies gilt ebenfalls für Darlehenszusagen, die durch Zahlung oder Lieferung eines anderen Finanzinstruments abgelöst werden können (IAS 39.4(b)) oder für Zusagen, einen Kredit unterhalb des Marktzinssatzes zur Verfügung zu stellen (IAS 39.4(c)).
- 45 Anteile an assoziierten Unternehmen und an Gemeinschaftsunternehmen, die von **Risikokapitalgesellschaften**, offenen Investmentfonds und ähnlichen Gesellschaften gehalten werden, fallen für den Konzernabschluss in den Anwendungsbereich des IAS 39, wenn diese Anteile beim erstmaligen Ansatz zu Handelszwecken oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (IAS 28.1 (2001)/IAS 28.22 (2011), IAS 31.1; s § 36 Rz 8 und § 37 Rz 6).
- 46 Ausdrücklich in den Anwendungsbereich des IAS 39 fallen **Warenkontrakte**, die nicht zur Deckung des erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarfs des Unternehmens geschlossen und gehalten werden (IAS 39.5). Damit können nicht nur die als Derivate definierten **Wareterminkontrakte**, sondern „auch Lieferverträge und **Verträge über nicht-finanzielle Vermögenswerte mit Optionscharakter**“ wie ein Finanzinstrument zu erfassen sein.
- 47 Verpflichtungen aus **finanziellen Garantien** wie zB Bürgschaften oder Akkreditive werden beim Garantiegeber in den Anwendungsbereich beider Standards einbezogen (IAS 39.9, IAS 32.4(d)). Finanzgarantien fallen auch dann unter den Standard, wenn sie als Versicherungsvertrag zu qualifizieren sind. Hat der Garantiegeber eine Finanzgarantie zuvor ausdrücklich als Versicherungsvertrag behandelt, steht ihm ein **Wahlrecht** zu, IAS 39 oder IFRS 4 anzuwenden (s IAS 39.2(e), IAS 39.IN6, IAS 39.AG4, IAS 39.4A und IFRS 4.B18(g)).

B. Grundlagen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten

48 § 3

Die große Bedeutung von IAS 32 und IAS 39 wird deutlich durch die Vielzahl der Bilanzposten, die von diesen Regelungen betroffen sind. Folgende **Übersicht** zeigt, in welchen **Bilanzposten** Finanzinstrumente enthalten sind:

Bilanzposten	Finanz-instrument	Anderer Vermögenswert/ Schuld	Anwendungsbereich
Aktiva			
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte	Nein	Ja	IAS 16, IAS 38
Immaterielle Vermögenswerte	Nein	Ja	IAS 38, IAS 36
Sachanlagen	Nein	Ja	IAS 16, IAS 36
Anteile an TU	Ja	Nein	IAS 27, IAS 32, IAS 39
Anteile an assoziierten Unternehmen	Ja	Nein	IAS 28, IAS 32, IAS 39
Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen	Ja	Nein	IAS 31, IAS 32, IAS 39
Ausleihungen	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Vorräte und Fertigungsaufträge sowie erhaltene und geleistete Anzahlungen	Nein	Ja	IAS 2, IAS 11
Sonstige Wertpapiere/ Anteile nicht-beherrschender Gesellschafter	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Eigene Anteile	Ja	Nein	IAS 32, IAS 1, IAS 24
Derivate (aktiv und passiv) – auf Eigenkapitalinstrumente des eigenen Unternehmens – alle anderen	Nein Ja	Ja Nein	IAS 1 IAS 32, IAS 39
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Forderungen aus Ertragsteuern	Nein	Ja	IAS 12
Latente Steuern (aktiv und passiv)	Nein	Ja	IAS 12
Sonstige Forderungen – vertragliche Ansprüche – nicht-vertragliche Ansprüche	Ja Nein	Nein Ja	IAS 32, IAS 39 IAS 1
Forderungen an Kreditinstitute, Kassen- und Bankbestand, sonstige liquide Mittel	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Abgrenzungsposten	Nein	Ja	IAS 1
Passiva			
Eigenkapital	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Pensionsverpflichtungen	Nein	Ja	IAS 19
Steuerverpflichtungen	Nein	Ja	IAS 12
Rückstellungen	Nein	Ja	IAS 37
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Sonstige Verbindlichkeiten – vertragliche Ansprüche – nicht-vertragliche Ansprüche	Ja Nein	Nein Ja	IAS 32, IAS 39 IAS 1
Verbindlichkeiten ggü Kreditinstituten	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Anleihe- und Genusstrechts-verbindlichkeiten	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Produkt oder Leistungsgarantien	Nein	Ja	IAS 37
Abgrenzungsposten	Nein	Ja	IAS 20, IAS 1

§ 3 49, 50

§ 3. Finanzinstrumente

Bilanzposten	Finanz-instrument	Anderer Vermögenswert/Schuld	Anwendungsbereich
Passiva			
Schwebende Geschäfte			
Warentermingeschäfte	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Sonstige Warenkontrakte, Verträge mit Optionscharakter, Rückkaufvereinbarungen auf nicht-finanzielle Vermögenswerte	Nein	Nein	Bei zu erwartendem Nettoausgleich gelten IAS 32, IAS 39 (<i>own use exemption</i>)
Bestimmte Kreditzusagen (IAS 39.4(a) bis (c))	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39 wie Derivate (§ IAS 39.4), sonst IAS 37
Sicherungsgeschäfte	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Finanzielle Garantien beim Garantiegeber	Ja	Nein	IAS 39, Ausnahme IFRS 4

C. Kategorien von Finanzinstrumenten nach IAS 39

I. Einteilung nach IAS 39

- 49 Finanzinstrumente werden nach IAS 39.9 in **vier Kategorien** eingeteilt. An die Einteilung in die Kategorien knüpfen sich **unterschiedliche Bewertungskonsequenzen** im Rahmen der Folgebewertung von Finanzinstrumenten. Die Einteilung hat daher materielle Folgen für die Bilanzierung, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt:

	Kategorie	Bewertung
(1)	Finanzielle Vermögenswerte und Schulden, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (<i>at fair value through profit or loss</i>): a) zu Handelszwecken gehaltene (<i>held for trading</i>) oder b) designierte Finanzinstrumente	Beizulegender Zeitwert, erfolgswirksam
(2)	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (<i>held to maturity</i>)	Fortgeführte Anschaffungskosten
(3)	Kredite und Forderungen (<i>loans and receivables</i>)	Fortgeführte Anschaffungskosten
(4)	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (<i>available for sale</i>)	Beizulegender Zeitwert, erfolgsneutral

- 50 Für die Bilanzierung hat daher **zuerst** die **Kategorisierung** und dann die **Bewertung** zu erfolgen. Die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien muss **willkürfrei** und **nachvollziehbar** sein. Daher werden in der Praxis unternehmensinterne Richtlinien erlassen, die Kriterien für die Zuweisung von Finanzinstrumenten zu den jeweiligen Kategorien bestimmen. Dies ist allein schon vor dem Hintergrund der Anwendung von IFRS 7 geboten. Die offenzulegenden